

Die Stadt Hof erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852), folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügungen der Stadt Hof vom 23.06.2025 sowie vom 11.06.2025 über die Festlegung von Sperrbezirken zur Bekämpfung der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut werden aufgehoben.

II.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet (www.hof.de), im Rundfunk und in der Presse am 30.09.2025 als bekannt gegeben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.09.2025 in Kraft.

Gründe:

I.

Die Stadt Hof hat nach amtlicher Feststellung des Ausbruches der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut in der Stadt Hof am 26.05.2025 mit Allgemeinverfügung vom 27.05.2025, geändert durch Allgemeinverfügung vom 11.06.2025 als Schutzmaßregel gegen die Amerikanische Faulbrut einen Sperrbezirk festgelegt.

Ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde am 05.06.2025 amtlich festgestellt. Hierzu erließ die Stadt Hof am selben Tag eine weitere Allgemeinverfügung, welche mit Änderungsverfügung vom 23.06.2025 angepasst wurde. Auch in diesem Fall wurde ein Sperrbezirk eingerichtet, in dem die nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Schutzmaßnahmen gelten.

Das Veterinäramt der Stadt Hof hat daraufhin alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht.

Die Stadt Hof hat im Falle des Nachweises der Amerikanischen Faulbrut in insgesamt vier Fällen, zuletzt am 23.06.2025, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes angeordnet.

Entsprechend § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung hat das Veterinäramt der Stadt Hof alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht. Diese klinischen Untersuchungen wurden frühestens zwei Monate nach der letzten Tötung eines an der Seuche erkrankten Bienenvolkes (am 23.06.2025), wiederholt. Diese klinischen Untersuchungen erbrachten in allen Fällen hinsichtlich der Amerikanischen Faulbrut negative Ergebnisse.

Das Veterinäramt der Stadt Hof hat daher mit Stellungnahme vom 30.09.2025 festgestellt, dass der Sperrbezirk aufzuheben ist.

II.

Die Stadt Hof ist nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 630), i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), sachlich und örtlich zuständig auf dem Gebiet der Tiergesundheit.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Tierseuche i. S. d. § 2 Nr. 1 TierGesG, da sie eine Infektion oder Krankheit ist, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf Tiere übertragen werden kann. Nach § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen i. V. m. § 4 Abs. 1 und 4 TierGesG ist die Tierseuche Amerikanische Faulbrut anzeigepflichtig.

Die zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 23.06.2025 und 11.06.2025 erfolgte Festlegung der Sperrbezirke als Schutzmaßregel gegen die Amerikanische Faulbrut beruht auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung. Die Aufhebung einer solchen Schutzmaßregel richtet sich nach § 12 der Bienenseuchenverordnung. Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind Schutzmaßregeln gegen die Amerikanische Faulbrut aufzuheben, wenn diese Tierseuche erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt insbesondere dann als erloschen (§ 12 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung), wenn

- alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
- die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist und
- die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung einen negativen Befund ergeben haben.

Ausgehend von der letztmaligen Feststellung des Ausbruchs der Tierseuche Amerikanische Faulbrut am 23.06.2025 ergaben die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung frühestens zwei Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durchzuführenden amtstierärztlichen Untersuchungen aller Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk, einen negativen Befund.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Feststellung des Erlöschens der Tierseuche Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk vor, sodass die Sperrbezirke als angeordnete Schutzmaßnahme aufzuheben waren.

Die Allgemeinverfügungen wurden nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bekannt gegeben. Um die Restriktionen unverzüglich aufzuheben, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung analog Art. 51 Abs. 3 Satz des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) ortsüblich i. S. d. § 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet (www.hof.de), im Rundfunk und in der Presse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Tiergesundheitsrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, 30.09.2025
Stadt Hof



Döhla
Oberbürgermeisterin